

erschaft nahe. Von Franz von Ascoli hat sich nichts erhalten, was sich für einen ähnlichen Vergleich heranziehen ließe. Soweit sich aus seiner ‚Improbacio‘ ersehen läßt, hatte er mit dem ‚ius humanum‘ als solchem nicht viel im Sinn.

e) Artikel V

Artikel V enthält sorgfältig ausgefeilte Angriffe auf drei sattem bekannte Hauptargumente, die seit eh und je zugunsten der Überordnung des Papstes über den Kaiser in weltlichen Angelegenheiten ins Feld geführt wurden.

Beim ersten, das sich auf die *Translatio imperii* berief, wie sie in der Dekretale ‚Venerabilem‘ (X 1.6.34) ihren Ausdruck gefunden hatte, wendet sich Artikel V ohne Umschweife der *Glossa ordinaria* zu¹⁷⁸. In Verfolg ihrer Darlegung, die hier auf Tancreds berühmter Glosse ‚Ut in chronicis‘ fußt¹⁷⁹, nimmt es Artikel V als gegeben hin, daß die römische Kirche, als sie der Langobardenkönig Aistulf bedrückte, Hilfe bei den Kaisern in Konstantinopel gesucht habe, bei Konstantin (V., 741–775) und Leo (IV., 775–780); da diese sich nicht dazu bereitfanden, die Kirche zu schützen, habe Papst Stephan II. (752–757!) das Kaisertum auf den Franken Karl, Pippins Sohn, übertragen¹⁸⁰. Aber nach Artikel V hat Stephan das nicht als oberster Herr in weltlichen Dingen getan; vielmehr sei das als ein Akt geistlicher Jurisdiktion zu betrachten, der wegen der Verbrechen der Griechen an der römischen Kirche gerechtfertigt gewesen sei. Denn dieselben Chroniken, denen die Glosse ihre Darstellung entnahm, wissen zu berichten, daß die beiden griechischen Kaiser Ungläubige, Schismatiker und Verfolger der Gläubigen waren. Auch Otto von Freising sagt über die *Translatio* nicht mehr, als daß 801 das *regnum Romanorum*, das seinen Mittelpunkt seit den Zeiten Konstantins d. Gr. in Konstantinopel hatte, *ad Francos derivatum* sei; er nennt niemanden, der das veranlaßt hätte¹⁸¹. Papst Stephans Erwähnung in der Glosse bedeute lediglich, daß er einer schon stattgehabten *Translatio* seine Zustimmung gab. Folglich bleibe ‚Venerabilem‘ den Beweis schuldig, daß der Papst in weltlichen Angelegenheiten Vollgewalt über weltliche Herrscher ausübt: *quia illa translacio facta fuit ratione criminis et delicti spiritualis*.

¹⁷⁸) K, fol. 104^v–106^r.

¹⁷⁹) Zitiert in der *Glossa ordinaria* zu X 1.6.34 ad v. ‚transtulit‘.

¹⁸⁰) Zu diesem chronologischen Unstimmigkeiten, die von Tancreds Abhängigkeit von Marianus Scotus herrühren, vgl. W. G o e z, *Translatio imperii* (1958) S. 195–198.

¹⁸¹) Siehe Otto von Freising, *Chron.* V. 31, ed. H o f m e i s t e r, MGH SS rer. Germ. (1912) S. 256.